

**TK06/2005
VOM 22.06.2005**

■ **Regulatorisches: Marktanalyseverfahren Transitmarkt: TKK lässt Veto-Entscheidung der Europäischen Kommission vom Europäischen Gerichtshof prüfen**

Nach mehreren informellen Vermittlungsversuchen zwischen ihr und der Europäischen Kommission beschloss die Telekom-Control-Kommission (TKK) in ihrer Sitzung am 13.06.2005 die Veto-Entscheidung der Europäischen Kommission zum Verfahren M 9/03 betreffend den Markt für Transitdienste in öffentlichen Festtelefonnetz vom Europäischen Gerichtshof prüfen zu lassen.

Seite 02

■ **Zum Thema: RTR-GmbH und OFB: Plattform Notrufe gestartet**

Der im Rahmen des Telefondienstes zu gewährleistende Zugang zu Notrufdiensten auf Basis der festgelegten Notrufnummern ist für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Die zunehmende Migration der Telefonnetze zu IP-basierten Netzen erfordert – vor allem was die Lokalisierung von Notrufen betrifft – neue Lösungen. Die Plattform Notrufe, die Notrufträger, Betreiber und Behörden zusammenbringt, wurde ins Leben gerufen, um frühzeitig neue Herausforderungen aufzuzeigen und Lösungswege zu erarbeiten.

Seite 03

■ **Internationales**

- ERG startet öffentliche Konsultation zu internationalem Roaming
- ERG veröffentlicht aktuellen Breitband Statusbericht
- ERG veröffentlicht gemeinsame Position zu Bitstreaming
- Europäische Kommission startet öffentliche Konsultation zum Universaldienst

Seite 06

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Marktanalyseverfahren Transitmarkt: TKK lässt Veto-Entscheidung der Europäischen Kommission vom Europäischen Gerichtshof prüfen

Wie berichtet¹ notifizierte die Telekom-Control-Kommission (TKK) der Europäischen Kommission am 20.07.2004 nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie einen Beschlussentwurf („Maßnahmenentwurf“), mit dem auf Basis eines im Mai 2004 fertig gestellten wirtschaftlichen Gutachtens festgestellt wurde, dass auf dem Transitmarkt effektiver Wettbewerb herrscht und daher die derzeit für Telekom Austria bestehenden regulatorischen Verpflichtungen aufzuheben sind.

Die Europäische Kommission teilte der TKK am 20.08.2004 ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des notifizierten Beschlussentwurfs mit dem Gemeinschaftsrecht mit und forderte die TKK mit Entscheidung vom 20.10.2004 nach Art. 7 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie zur Zurückziehung des Maßnahmenentwurfs auf.

In ihrer Sitzung am 13.06.2005 beschloss die TKK nach mehreren informellen Vermittlungsversuchen zwischen ihr und der Europäischen Kommission wegen ihrer Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission, das Ausgangsverfahren M 9/03 betreffend den Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz auszusetzen und die Frage² nach der Gültigkeit der Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Keine ausreichende Begründung der Europäischen Kommission

Die TKK hat aus folgenden Gründen Zweifel an der Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission:

Schon nach den allgemeinen Regelungen des EG-Vertrags sind die Organe der Gemeinschaften, und daher auch die Europäische Kommission, verpflichtet, ihre Entscheidungen derart zu begründen, dass es den Betroffenen möglich ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte die tragenden Gründe für die Maßnahme kennen zu lernen, und dass der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben kann. Darüber hinaus bestimmt Art. 7 Abs. 4 letzter Satz der Rahmenrichtlinie als spezielle Bestimmung für Marktanalyseverfahren, dass im Beschluss, mit dem die nationale Regulierungsbehörde aufgefordert wird, einen notifizierten Entwurf zurückzuziehen, „detailliert und objektiv“ analysiert werden muss, weshalb die Europäische Kommission der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf nicht angenommen werden sollte.

Fortsetzung auf Seite 03

¹ TK-Newsletter, Ausgabe 10/2004 vom 16.11.2004

² Die Frage lautet: „Ist die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.10.2004, K(2004)4070 endg., mit der die TKK nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG aufgefordert wird, den am 20.07.2004 notifizierten Entscheidungsentwurf im Verfahren M 9/03, M 9a/03, bei der Europäischen Kommission geführt zur Zahl AT/2004/0090, betreffend die Marktanalyse des Marktes für „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz“ zurückzuziehen, vor dem Hintergrund des Art. 253 EG-Vertrag, der Art. 7 Abs. 4, 8 Abs. 2, 14, 15 und 16 der Richtlinie 2002/21/EG, der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse und der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission gültig?“

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Die TKK übermittelte vor der Erlassung des Vetos umfangreiche Stellungnahmen und Dokumente an die Europäische Kommission, mit denen konkret zu den von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Fragen Stellung genommen wurde. Auf diese Dokumente wurde vom österreichischen Vertreter auch in der Sitzung des Kommunikationsausschusses (COCOM) am 13.10.2004 nochmals erläuternd Bezug genommen. Die Europäische Kommission hat diese zusätzlich übermittelten Informationen in ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt und damit nach Auffassung der TKK nicht „detailliert und objektiv“ analysiert, weshalb der notifizierte Beschlussentwurf nicht angenommen werden sollte.

TKK: Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit

Weiters hat die TKK auch Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission. Diese erachtet den notifizierten Maßnahmenentwurf für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht, weil von der TKK Eigenleistungen³ in den Transitmarkt einbezogen und damit bei der Ermittlung der Marktanteile berücksichtigt wurden. Nach Auffassung der TKK ergibt sich nämlich aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen – insbesondere der Rahmenrichtlinie, der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission und den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse – sowie aus den von der TKK im Verfahren festgestellten tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Transitmarkt, dass Eigenleistungen sowohl wegen ihrer Austauschbarkeit auf der Nachfrageseite⁴ als auch wegen Angebotsumstellungsflexibilität⁵ in den Markt einzubeziehen sind. Unter Berücksichtigung von Eigenleistungen bei der Marktdefinition verfügt Telekom Austria über einen Marktanteil von unter 45 % mit stark sinkender Tendenz.

Die TKK hat daher Zweifel an der Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht und hat die Frage daher dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Verfahren vor der TKK ist bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über die vorgelegte Frage ausgesetzt.

Zum Thema RTR-GmbH und OFB: Plattform Notrufe gestartet

Fortsetzung auf Seite 04

Von der RTR-GmbH wurde gemeinsam mit der Obersten Fernmeldebehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Anfang dieses Jahres die Plattform Notrufe ins Leben gerufen. Die Plattform Notrufe soll alle im Bereich der Notrufe Beteiligten – Landesregierungen, Notrufräger, Kommunikationsdienstbetreiber sowie BMVIT und RTR-GmbH – an einen Tisch bringen, um die Heraus-

³ Umfasst sind Eigenleistungen in Form direkter Zusammenschaltung zwischen alternativen Netzbetreibern einerseits sowie Eigenleistungen in Form direkter Zusammenschaltung mit der Telekom Austria auf deren niederer Netzebene andererseits.

⁴ Die Austauschbarkeit auf der Nachfrageseite ist ein Faktor, anhand dessen festgestellt wird, inwieweit die Verbraucher bereit sind, das fragliche Produkt durch andere Produkte zu ersetzen.

⁵ Angebotsumstellungsflexibilität betrifft die Frage, ob andere Anbieter als die des fraglichen Produkts oder Dienstes direkt oder kurzfristig bereit wären, ihre Produktion umzustellen bzw. die relevanten Produkte anzubieten, ohne dass erhebliche Zusatzkosten für sie entstehen.

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 03

forderungen der – insbesondere auch durch Voice over Internet Protocol (VoIP) geprägten – Zukunft der Telefondienste zu diskutieren und gemeinsame Lösungen für den Bereich der Notrufe zu finden.

Die von den so genannten Notrufträgern erbrachten Notrufdienste und die zugehörigen Notrufnummern im Rahmen des Telefondienstes sind für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Besonders bekannt sind die „klassischen“ Notrufnummern 122, 133, 144 für Feuerwehr, Polizei und Rettung, steigende Bekanntheit erlangt die Europäische Notrufnummer 112. Daneben gibt es die teilweise weniger bekannten Notrufnummern bei Gasgebrechen 128, für Bergrettung 140, für Ärztenotdienst 141, für Telefonseelsorge 142 und für Notrufdienst für Kinder und Jugendliche 147.

Zusammenschaltungsvertrag der TA: Regelungen für den Bereich Notrufe

Schon die Liberalisierung des Telefondienstes im Jahr 1998, die mit dem Markteintritt neuer Telefonbetreiber verbunden war, erforderte im Bereich der Notrufe besondere Regelungen, die im Zusammenschaltungsvertrag der Telekom Austria, wo alle Notrufträger physisch angeschaltet sind, mit den Mitbewerbern ihren Niederschlag gefunden haben.

Auch der Arbeitskreis für technische Koordination in der Telekommunikation (AK-TK), der bei der Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft (ÖFEG) als geschäftsführender Stelle angesiedelt ist, hat sich u.a. mit dem Thema der Zusammenschaltung im Zusammenhang mit Notrufen beschäftigt und eine entsprechende Empfehlung für seine Mitglieder herausgegeben. Im AK-TK arbeiten alle größeren, aber auch mittlere und viele kleinere Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber auf freiwilliger Basis an gemeinsamen technisch administrativen Lösungen für netzübergreifende Funktionalitäten.

Kenntnis des Aufenthaltsortes: wesentlich zur Lokalisierung des Notrufs

Die sich nunmehr bereits sehr deutlich abzeichnende Migration der Telefonnetze zu IP-basierten Netzen (einerseits das Internet, andererseits die so genannten Next Generation Networks der klassischen Telefondienstbetreiber) ermöglicht „nomadische“ Telefondienste, d.h. der Endkunde kann diese Dienste überall dort nutzen, wo ein Internetzugang verfügbar ist (z.B. Login mit Benutzername und Passwort). Gleichzeitig ist damit aber in vielen Realisierungen der Aufenthaltsort des Endkunden, der eine Notrufnummer wählt, dem Telefonbetreiber nicht bekannt.

Fortsetzung auf Seite 05

Die Kenntnis des Aufenthaltsortes ist aber das wesentliche Kriterium, um den betreffenden Notruf im Telefonnetz zur zugehörigen Leitstelle des entsprechenden Notrufträgers zu routen.

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 04

Die beschriebene Problematik tritt nicht nur national auf, sondern – in noch größerem Maße –, wenn sich der Endkunde im Ausland befindet und sich dort über das Internet bei seinem „Heimat-Provider“ einloggt. Selbst wenn der Aufenthaltsort des Teilnehmers bekannt wäre, könnte ein solcher Notruf in vielen Fällen vom Heimat-Provider nicht an einen Notrufträger im betreffenden Ausland weitergeleitet werden, da Notrufnummern in der Regel nur jeweils national erreichbar sind, nicht aber über internationale Zusammenschaltung.

Notruf-Thematik bei VoIP-Diensten

Thematik Notrufe: intensive internationale Aktivitäten

Insbesondere die Thematik der Notrufe bei internetbasierten VoIP-Diensten ist auch Gegenstand intensiver internationaler Aktivitäten, z.B. bei der Internet Engineering Task Force, bei NENA (amerikanische Notrufträgervereinigung), bei der Arbeitsgruppe EMTEL (Emergency Telecommunications) der europäischen Standardisierungsorganisation ETSI und der TRIS-Arbeitsgruppe ECC bei der CEPT. Die amerikanische Aufsichtsbehörde für den Telekommunikationsmarkt FCC hat am 19.05.2005 entschieden, dass alle VoIP-Betreiber, die Zugang ins klassische Telefonnetz anbieten, innerhalb von 120 Tagen Zugang zu den Notrufnummern anbieten müssen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auch eine rückrufbare Rufnummer für die VoIP-Teilnehmer und die Übermittlung von Ortsinformationen gefordert. Hier ist anzumerken, dass die RTR-GmbH seit Beginn der Diskussion über VoIP den Standpunkt vertreten hat, dass VoIP-Betreiber mit Zugang ins PSTN als Anbieter öffentlicher Telefondienste einzustufen sind und zur Gewährleistung von Notrufen entsprechend verpflichtet sind.

In den bisherigen Runden der Plattform Notrufe wurde vor allem Bewusstsein für die neuen Entwicklungen und sich daraus ergebenden Konsequenzen geschaffen. Gleichzeitig wurden die heutigen operativen Abläufe zwischen Notrufträgern und Kommunikationsdienstbetreibern diskutiert. Dabei ergaben sich bereits für die gegenwärtige Abwicklung Verbesserungspotenziale, unter anderem wird sich in Zukunft auch eine Arbeitsgruppe im AK-TK mit dieser Thematik befassen. In vielen Fällen sind auch heute nicht alle Informationen überall verfügbar und die RTR-GmbH versucht, die von Notrufträgern und Betreibern bereitgestellten Informationen zusammenzufassen und wieder an alle Teilnehmer dieses Kreises bereitzustellen.

Die bisherigen Runden waren von allen Seiten sehr konstruktiv und brachten neben zahlreichen wertvollen Kontakten interessante Teilergebnisse. Gleichzeitig zeigte sich, dass die Vielfalt der auf der Notrufträgerseite involvierten Institutionen und die teilweise nicht ganz klaren Kompetenzen die konkrete Arbeit erschweren. Mit Unterstützung aller Beteiligten wird die RTR-GmbH dessen ungeachtet den begonnenen Weg im Interesse eines auch in Zukunft funktionierenden Notrufes für die Endkunden mit viel Engagement fortsetzen.

Internationales ERG startet öffentliche Konsultation zu internationalem Roaming

Im Jahr 2004 startete ERG ein europaweites Projekt zur Marktanalyse des Vorleistungsmarktes „internationales Roaming“. Auf Basis der erhobenen Daten hat ERG eine gemeinsame Position bezüglich international Roaming beschlossen, welche nun bis 15.07.2005 öffentlich konsultiert wird. Das Dokument behandelt die Bereiche Marktdefinition und SMP-Feststellung.

ERG veröffentlicht Breitbandstatus Bericht

Breitband ist einer der wesentlichen Arbeitsschwerpunkte der ERG im Jahr 2005. Auf Basis einer aktuellen Stuserhebung wurde kürzlich ein Breitband Statusbericht veröffentlicht. Dieser enthält auch Fallbeispiele einzelner Länder (auch Österreich).

ERG veröffentlicht gemeinsame Position zu Bitstreaming

Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation hat die ERG eine gemeinsame Position zu Bitstream Access veröffentlicht. Im Vergleich zur Vorversion enthält dieses Dokument nun auch Bitstreaming über Kabelnetze.

Europäische Kommission startet öffentliche Konsultation zum Universaldienst

Am 24.05.2005 startete die Europäische Kommission eine Konsultation über den Umfang des Universaldienstes.

Hauptziel ist die in Art. 15 der Universaldienstrichtlinie vorgeschriebene Überprüfung und Bewertung, ob der gegenwärtige Umfang des Universaldienstes angesichts der technischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und unter besonderer Berücksichtigung der steigenden Mobilität und Übertragungsraten geändert oder neu festgelegt werden sollte. Die relevanten Dokumente sind im Internet abrufbar, Stellungnahmen können bis zum 15.07.2005 an info-b1@cec.eu.int geschickt werden.

Links zu den relevanten Dokumenten:

Roaming: ERG Common Position on the coordinated analysis of the markets for wholesale international roaming, <http://www.erg.eu.int>

Breitband: ERG Broadband market competition report (Full Report), <http://www.erg.eu.int>

Bitstreaming: ERG (03) Rev2 Revised Common Position on wholesale bitstream access, <http://www.erg.eu.int>

Universaldienst: Commission staff working document, Annex to the Review of the Scope of Universal Service in Accordance with Article 15 of Directive 2002/22/EC, http://europa.eu.int/information_society/topics/ecom/index_en.htm